-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.05.1999

3. Instanz

Datum	16.11.2000

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1999 zugelassen.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt in der Hauptsache die Neufeststellung des Werts seines Rechts auf Altersrente unter zusÃ¤tzlicher BerÃ¼cksichtigung von im Wege des Versorgungsausgleichs auf seine mittlerweile verstorbene frÃ¼here Ehefrau Ã¼bertragenen Anwartschaften.

Die Ehe des KlÃ¤gers wurde durch das seit dem 11. November 1980 rechtskrÃ¤ftige Urteil des Amtsgerichts W. vom 25. September 1980 geschieden. Im Versorgungsausgleich wurde von seinen Rentenanwartschaften bei der Beklagten auf seine frÃ¼here Ehefrau ein Anteil mit einem fiktiven Geldwert von monatlich 430,80 DM bezogen auf den 29. Februar 1980 Ã¼bertragen.

Der KlÃ¤ger bezieht seit dem 1. Mai 1981 Altersruhegeld. Seine frÃ¼here Ehefrau

erhielt ab dem 1. Dezember 1980 zunÃ¤chst eine Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und anschlieÃend fÃ¼r die Zeit vom 1. Oktober 1988 bis 31. Juli 1996 ebenfalls Altersruhegeld. Nach ihrem Tod am 2. Juli 1996 beantragte der KlÃ¤ger, ihm nunmehr wieder die "volle Rente" einschlieÃlich der Ã¼bertragenen Versorgungsanwartschaften zu zahlen. Die Beklagte lehnte dies ab; Widerspruch und Klage hiergegen sind jeweils erfolglos geblieben.

Im anschlieÃenden Berufungsverfahren hatte das Landessozialgericht (LSG) den KlÃ¤ger unter dem 20. August 1998 zunÃ¤chst auf die "MÃ¶glichkeit einer Entscheidung des Senats durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 4 SGG" hingewiesen. Dieser hatte daraufhin mitteilen lassen, er bitte um mÃ¼ndliche Verhandlung im Beistand seines BevollmÃ¤chtigten. Das Berufungsgericht hat Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 19. Mai 1999, 11.30 h, bestimmt und hierzu das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers angeordnet. Am Sitzungstag ging um 9.11 h beim Gericht per Telefax die Mitteilung des KlÃ¤gervertreters ein, er sei wegen einer Pollenallergie an der Anreise gehindert; der zu 80 % behinderte KlÃ¤ger, ebenfalls Allergiker, sei wegen seines Zustandes und aufgrund seines Alters gehindert, allein anzureisen. Er bitte daher ausnahmsweise um Vertagung.

Diese Mitteilung hat den SpruchkÃ¶rper vor der UrteilsverkÃ¼ndung nicht mehr erreicht. Dieser hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen; in den schriftlichen UrteilsgrÃ¼nden finden sich folgende AusfÃ¼hrungen zum Vertagungsantrag:

"Der Senat konnte den Rechtsstreit in Abwesenheit des KlÃ¤gers und seines ProzeÃbevollmÃ¤chtigten verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung ausdrÃ¼cklich auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war.

Der Schriftsatz des ProzeÃbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers, mit dem um eine Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung nachgesucht wurde, hat den Senat erst nach der mÃ¼ndlichen Verhandlung erreicht; er konnte bereits deshalb nicht mehr berÃ¼cksichtigt werden. Bei einem derart kurzfristigen Antrag auf Vertagung der mÃ¼ndlichen Verhandlung (ca 2,5 Stunden vor dem Termin) kann der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte ohne weitere telefonische RÃ¼ckfrage nicht davon ausgehen, daÃ der Schriftsatz den Senat noch rechtzeitig erreicht. Hinzu kommt, daÃ die GrÃ¼nde fÃ¼r die Vertagung â dies ist der Schilderung der Pollenallergie zu entnehmen â nicht erst akut am 19.05.1999 aufgetreten sind, sondern bereits Tage zuvor absehbar waren. Im Ã¼brigen liegen auch keine erheblichen GrÃ¼nde fÃ¼r eine "VerfÃ¼gung" (sic!) vor."

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner vorliegenden Beschwerde vom 23. Juli 1999. Er sieht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r darin, daÃ das Berufungsgericht ohne Kenntnis des (nach seinen Angaben erstmals bereits am 18. Mai um 15.13 h per Telefax Ã¼bermittelten) Vertagungsantrages und trotz Erkrankung ohne ihn und seinen Vertreter mÃ¼ndlich verhandelt hat. Im Blick auf die Anordnung seines persÃ¶nlichen Erscheinens beruhe die angefochtene Entscheidung auf diesem Fehler; es sei nicht auszuschlieÃen, daÃ die ordnungsgemÃ¤Ãe GewÃ¤hrung des

rechtlichen GehÃ¶rs zu einem ihm gÃ¼nstigeren Ergebnis gefÃ¼hrt hÃ¤tte.

Die Beklagte hat mitgeteilt, daÃ sie zur BeschwerdebegrÃ¼ndung keine Stellung nimmt.

II

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1999 erweist sich als zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat einen Verfahrensfehler iS von Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), auf dem das angefochtene Urteil des LSG beruhen kann, hinreichend bezeichnet (Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der gerÃ¼gte Verfahrensmangel liegt vor. Das Berufungsgericht hat das â einfachgesetzlich in Â§Â§ 62, 124 Abs 1 SGG ausgestaltete â Grundrecht des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG)) dadurch verletzt, daÃ es ein Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung verkÃ¼ndet hat, obwohl der KlÃ¤ger zuvor einen begrÃ¼ndeten Antrag gestellt hatte, den anberaumten Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung aufzuheben und zu verlegen (Â§Â§ 202 SGG, 227 ZivilprozeÃordnung (ZPO)). Aufgrund des besonderen Rechtswerts der mÃ¼ndlichen Verhandlung kann dabei auch ohne entsprechenden Sachvortrag des KlÃ¤gers nicht ausgeschlossen werden, daÃ das LSG bei ordnungsgemÃ¤Ãer DurchfÃ¼hrung des Verfahrens zu einem anderen Ergebnis gekommen wÃ¤re. DarÃ¼ber hinaus ist das Bundessozialgericht (BSG) als Beschwerdegericht nicht der gesetzliche Richter iS von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG und deshalb verfassungsrechtlich gehindert, anstelle des Revisionsgerichts abschlieÃend Ã¼ber den Erfolg der angestrebten Revision zu entscheiden. Es liegt auch keiner der extremen AusnahmefÃ¤lle vor, in denen eine ZurÃ¼ckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Beschwerdegericht in Betracht kommen kÃ¶nnte, weil unter allen denkbaren UmstÃ¤nden schlechthin auszuschlieÃen ist, daÃ die angestrebte Revision Erfolg haben kann (zB bei rechtsmiÃbrÃ¤uchlicher Klageerhebung oder Berufungseinlegung). Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

A. Der Gesetzgeber des SGG hat als Mittel zur Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r (Art 103 Abs 1 GG, Â§ 62 SGG) den Grundsatz der mÃ¼ndlichen Verhandlung als eine der ProzeÃmaximen des sozialgerichtlichen Verfahrens ausgestaltet und den Beteiligten in Â§ 124 Abs 1 SGG grundsÃ¤tzlich einen Anspruch auf ihre DurchfÃ¼hrung eingerÃ¤umt (vgl bereits BSGE 1, 277, 278 und 17, 44, 46), ohne von vornherein gerade hierzu und unmittelbar durch die Verfassung verpflichtet zu sein (BVerfG vom 13. November 1956, 1 BvR 513/56, NJW 1957, 17, vom 25. Mai 1956, 1 BvR 53/54, MDR 1956, 461 = NJW 1956, 985, vom 7. MÃ¤rz 1963, 2 BvR 629/62 und 2 BvR 637/62; ebenso BFH vom 10. August 1988, II R 220/84, BStBl II 1988, 948 = BB 1989, 903).

1. Die Beteiligten haben ein Recht darauf, zur mÃ¼ndlichen Verhandlung als dem "KernstÃ¼ck" des gerichtlichen Verfahrens (BSGE 44, 292, 293 mwN) zu erscheinen und dort mit ihren AusfÃ¼hrungen gehÃ¶rt zu werden. Umgekehrt genÃ¼gt das Gericht seiner entsprechenden Verpflichtung durch die GewÃ¤hrleistung der MÃ¶glichkeit hierzu, indem es einen Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung

anberaumt (Â§ 110 Abs 1 Satz 1 SGG), den Beteiligten bzw seinen BevollmÃ¤chtigten ordnungsgemÃ¤Ã lÃ¤dt und die Verhandlung zum vorgesehenen Zeitpunkt erÃ¶ffnet, es im Ã¼brigen aber den Betroffenen selbst Ã¼berlÃ¤Ãt, ob sie hiervon auch Gebrauch machen wollen. Konsequenterweise stellen daher die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vom Grundsatz der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf die Entscheidung der Beteiligten ab. Diese kÃ¶nnen entweder vorweg â ausdrÃ¼cklich, eindeutig und vorbehaltlos (BSG vom 19. Dezember 1991, 12 RK 49/91 und vom 15. Dezember 1994, 4 RA 34/94) â auf eine DurchfÃ¼hrung verzichten (Â§ 124 Abs 2 SGG) oder auch noch durch bloÃes Nichterscheinen im Termin sinngemÃ¤Ã erklÃ¤ren (vgl Â§Â§ 124 Abs 3, 126 SGG), daÃ sie von ihrem Teilnahmerecht keinen Gebrauch machen wollen. Der â zumindest typisierend vermutete â freie und eigenverantwortliche Gebrauch eingerÃ¤umter GestaltungsmÃ¶glichkeiten enthebt dabei â ohne RÃ¼cksicht auf den tatsÃ¤chlichen Grund des Ausbleibens â das Gericht der Verpflichtung, von sich aus noch (weitere) Gelegenheit zur Stellungnahme gerade im Rahmen einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu geben (vgl BSG in SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 4 und BVerwG vom 22. Juni 1984, 8 C 1/83, NVwZ 1985, 182 = BayVBl 1985, 94 sowie vom 10. Juli 1985, 2 B 43/85, NVwZ 1986, 119 = NJW 1986, 206). Das Gesetz nimmt damit insoweit gleichzeitig selbst die â aus "objektiver" Sicht â unverschuldete Nichtteilnahme am festgesetzten Termin und das Entfallen entsprechender ÃuÃerungsmÃ¶glichkeiten ohne VerfassungsverstoÃ in Kauf (vgl BFH vom 10. August 1988, III R 220/84, BFHE 154, 17 mit umfangreichen wN).

Eine andere Wertung trifft das Gesetz jedoch ausnahmslos fÃ¼r die FÃ¤lle, in denen einem Beteiligten die Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung aus "erheblichen" und fÃ¼r das Gericht erkennbaren GrÃ¼nden nicht zumutbar ist. Ist eine derartige Sachlage von vornherein gegeben, ist bereits von einer Terminsbestimmung abzusehen (vgl hierzu Urteil des Senats vom 19. Dezember 1991, 4 RA 88/90, HV-INFO 1992, 1316 = SozSich 1993, RsprNr 4452). Werden erhebliche GrÃ¼nde nachtrÃ¤glich geltend gemacht, ist der anberaumte Termin (vom Vorsitzenden; Â§ 227 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO) als gerade hierzu allein berufenem gesetzlichen Richter iS von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG wieder abzusetzen und zu verlegen â bzw der bereits erÃ¶ffnete Termin "durch das Gericht" (Â§ 227 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO), das heiÃt den SpruchkÃ¶rper in seiner Gesamtheit, zu vertagen (Â§Â§ 202 SGG, 227 Abs 1 Satz 1 ZPO).

Die Behandlung von AntrÃ¤gen auf Terminsverlegung hat dabei zeitlich wie inhaltlich der GewÃ¤hrleistungsfunktion der mÃ¼ndlichen Verhandlung fÃ¼r den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r Rechnung zu tragen. Ist daher die Verlegung/Vertagung zur GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs notwendig, hat also ein Verfahrensbeteiligter seinerseits alles in seinen KrÃ¤ften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan, um sich durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins rechtliches GehÃ¶r zu verschaffen, ist er hieran jedoch ohne Verschulden verhindert, verbleibt dem Gericht bei seiner Entscheidung kein Ermessensspielraum (BVerwGE 96, 368, 370). Nur dann kann der AusschluÃ eines Beteiligten von Anwesenheit und Vortragsrecht in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegen seinen Willen in Betracht kommen, wenn er sich ("objektiv") nicht auf erhebliche GrÃ¼nde zu berufen vermag (so insbesondere in den typisierten

Fallgruppen des Â§ 227 Abs 1 Satz 2 Nrn 1 bis 3 ZPO) und seinem Verhalten damit im Ergebnis der Vorwurf der SelbstwidersprÃ¼chlichkeit entgegenzuhalten ist. Bei der Entscheidung Ã¼ber einen Vertagungs-/Verlegungsantrag darf das Recht auf Aufhebung und Verlegung bzw Vertagung (vgl BSGE 1, 277, 279) â und dadurch mittelbar der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r (gerade) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â nicht verletzt werden, indem unzutreffend das Vorliegen eines "erheblichen Grundes" im Sinne von Â§ 227 Abs 1 Satz 1 ZPO verneint wird (so BSGE 1, 277 und BSG vom 3. April 1958, 2 RU 44/54, Breithaupt 1958, 1022; BSGE 17, 44, 47; BSG in SozR 1750 Â§ 227 Nrn 1, 2 sowie BSG vom 31. Mai 1990, 11 BAr 153/89; ebenso BVerwG vom 26. April 1985, 6 C 40/82, Buchholz 303 Â§ 227 ZPO Nr 4 = NJW 1986, 2897 sowie vom 27. Februar 1992, 4 C 42/89, Buchholz 303 Â§ 227 ZPO Nr 18 = NVwZ 1992, 877 mwN). Ebensowenig darf (BSGE 17, 44 sowie BSG in SozR 1500 Â§ 62 Nr 17) â wie hier â ein solcher Antrag unberÃ¼cksichtigt bleiben, weil â unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r auch insofern â eine rechtzeitige Entscheidung des Vorsitzenden Ã¼ber die Terminsaufhebung (Â§ 227 Abs 4 ZPO) vollstÃ¤ndig unterbleibt (vgl auch BVerwG vom 26. Mai 1978, IV C 50.77, Buchholz 310 Â§ 101 Nr 8 = DB 1979, 1540 mwN). Dieser hat dabei Ã¼ber die inhaltliche Richtigkeit seiner Entscheidung hinaus auch zu beachten, daÃ der DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung die prozeÃleitende Entscheidung Ã¼ber ihr "ob", das heiÃt Ã¼ber die Aufrechterhaltung des hierzu anberaumten Termins und ggf seine Neubestimmung, in aller Regel vorauszugehen hat. Nur bei einer zeitgerechten Behandlung ist nÃ¤mlich der Verlegung begehrende Beteiligte in der Lage, sein weiteres Verhalten an der abschlieÃenden (Â§ 227 Abs 4 Satz 3 ZPO) EinschÃ¤tzung des gesetzlichen Richters zu orientieren und von der MÃ¶glichkeit zur ÃuÃerung in mÃ¼ndlicher Verhandlung noch Gebrauch zu machen. Dies fÃ¼hrt â von den ExtremfÃ¤llen einer bewuÃten Verschleppung abgesehen â auch in aller Regel dazu, daÃ der Vortrag von ihrer Art nach erheblichen GrÃ¼nden die Verlegung sogar dann unumgÃ¤nglich macht, wenn der Vorsitzende zusÃ¤tzlich eine Glaubhaftmachung (Â§ 227 Abs 2 ZPO) fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, diese jedoch nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

2. FÃ¼r den vorliegenden Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob der Verlegungsantrag des KlÃ¤gers â wie dieser vortrÃ¤gt â bereits am Vortag oder â wovon die Berufungsrichter des LSG in ihrem Zusatz zu den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils ausgehen â erst am Verhandlungstag selbst um 9.11 h per Telefax an das Berufungsgericht Ã¼bermittelt wurde. Allein maÃgeblich ist nÃ¤mlich â wie das BSG (BSGE 17, 44, 46) ebenfalls bereits ausdrÃ¼cklich entschieden hat -, daÃ der Verlegungsantrag jedenfalls noch vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung â und damit rechtzeitig in die VerfÃ¼gungsgewalt des Gerichts gelangt war (vgl demgegenÃ¼ber zum Ausnahmefall, daÃ der eingegangene Schriftsatz so spÃ¤t eingeht, daÃ er selbst bei Anwendung grÃ¶Ãtmöglicher Sorgfalt, insbesondere bei umgehender Ãffnung der Post, genauer Beachtung seines Inhalts und unverzÃ¼glicher Weiterleitung an den Richter, fÃ¼r den er bestimmt ist, diesen nicht mehr vor Ende der mÃ¼ndlichen Verhandlung erreicht: BSG in SozR 1500 Â§ 62 Nr 17). Gerade die Technik der NachrichtenÃ¼bermittlung durch Telekopie erÃ¶ffnet unter anderem die MÃ¶glichkeit, fristgebundene SchriftsÃ¤tze noch kurz vor Ablauf einer Frist oder

vor Beginn eines Termins bei Gericht einzureichen. Sie wird deshalb auch besonders zu diesem Zweck genutzt. Die Gerichtsverwaltung hat dem durch entsprechende organisatorische MaÃnahmen Rechnung zu tragen (vgl zum Eingang auÃerhalb der Dienstzeiten ausdrÃ¼cklich so BSG vom 6. Oktober 1999, B 1 KR 7/99 R, NZS 2000, 267 f). Unter diesen UmstÃ¤nden oblag â entgegen den unzutreffenden AusfÃ¼hrungen der Berufsrichter des LSG â allein dem insoweit als Funktionseinheit insgesamt verantwortlichen Gericht die ordnungsgemÃ¤Ãe interne Weiterleitung, ohne daÃ aus der Sicht des KlÃ¤gers von Belang wÃ¤re, aus welchen GrÃ¼nden im einzelnen sein Verlegungsantrag dem Vorsitzenden des zustÃ¤ndigen SpruchkÃ¶rpers nicht mehr rechtzeitig zugeleitet worden ist (stRspr von BVerfG und BSG; vgl etwa BVerfGE 11, 218, 220; 34, 344, 347; 40, 101; 52, 203 , 209 und 53, 219, 222 f; BSG in SozR 1500 Â§ 62 Nr 17 mwN; auÃerdem BVerwG vom 29. November 1985, 9 C 49.85, NVwZ 1986, 373 = Buchholz 310 Â§ 108 VwGO Nr 177 und BFHE 141, 221). Der Vorsitzende des Berufungsgerichts war unter diesen UmstÃ¤nden von vornherein gehindert, das Vorbringen des KlÃ¤gers zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der erst in AbhÃ¤ngigkeit hiervon veranlaÃten und allein ihm Ã¼bertragenen Entscheidung Ã¼ber die Verlegung des anberaumten Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung in ErwÃ¤gung zu ziehen.

3. Hierdurch ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r verletzt, ohne daÃ der entsprechende GesetzesverstoÃ durch die einschlÃ¤gigen nachtrÃ¤glichen AusfÃ¼hrungen zum Urteil vom 19. Mai 1999 geheilt worden wÃ¤re. Weder die aus dem Rubrum erkennbare Besetzung unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter noch die beteiligten Berufsrichter allein kamen nÃ¤mlich zunÃ¤chst an Stelle des hierzu als gesetzlicher Richter (BVerfGE 4, 412) ausdrÃ¼cklich und allein berufenen Vorsitzenden (Â§ 202 SGG iVm Â§ 227 Abs 2 ZPO) Ã¼berhaupt als funktionell zustÃ¤ndig in Betracht, um eine Entscheidung Ã¼ber den Verlegungsantrag des KlÃ¤gers zu treffen. DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, daÃ die Entscheidung Ã¼ber den Verlegungsantrag der DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung als "absolutes FixgeschÃ¤ft" notwendig vorgelagert ist und daher als solche mit deren Beginn ins Leere geht (vgl zur Unterscheidung von "Verlegung" und "Vertagung" etwa BVerwG vom 26. Mai 1978, IV C 50.77, Buchholz 310 Â§ 101 Nr 8 = DB 1979, 1540). Selbst wenn schlieÃlich der Antrag mit Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung im Sinne eines Vertagungsantrages zu werten gewesen wÃ¤re (vgl in diesem Sinne BSG in SozR 1500 Â§ 62 Nr 17), kann seine fehlende BerÃ¼cksichtigung jedenfalls nicht nachtrÃ¤glich dadurch kompensiert werden, daÃ UmstÃ¤nde plÃ¶tzlich im Zusammenhang der UrteilsgrÃ¼nde erÃ¶rtert werden, die nach eigener Darlegung der Verfasser der EntscheidungsgrÃ¼nde erst nach VerfahrensabschluÃ bekannt geworden und demgemÃ¤Ã ersichtlich zu keinem Zeitpunkt in die Beratungen des Senats zur Urteilsfindung einbezogen waren (vgl BSG in SozR 1500 Â§ 62 Nr 17). Derartige nachtrÃ¤gliche AusfÃ¼hrungen der Berufsrichter des LSG sind in Ermangelung jeglicher Rechtswirkung schlechthin ungeeignet, den KlÃ¤ger "rÃ¼ckwirkend" so zu stellen, als sei sein Verlegungsantrag vom gesetzlichen Richter ordnungsgemÃ¤Ã geprÃ¼ft und beschieden worden.

4. Der KlÃ¤ger hat den Verfahrensfehler auch im Blick auf seine potentielle Relevanz fÃ¼r die angefochtene Entscheidung ausreichend bezeichnet (vgl hierzu

zuletzt zusammenfassend Beschluss des Senats in SozR 3-1500 Â§ 96 Nr 9). GrundsÃ¤tzlich gilt insofern, daÃ die Revision nicht erst zuzulassen ist, wenn der EinfluÃ des festgestellten Verfahrensmangels auf die Entscheidung positiv feststeht, sondern daÃ bereits genÃ¼gt, wenn das Urteil auf dem Fehler des LSG beruhen kann (so wÃ¶rtlich Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG; s auch BSG in SozR 1500 Â§ 160a Nr 14 und vom 6. Oktober 1999, B 1 KR 7/99 R, NZS 2000, 267 f und BVerwGE 14, 342, 346; Haueisen, Der Verfahrensmangel als Revisionsgrund im sozialgerichtlichen Verfahren, NJW 1955, 1857, 1859). Zu welcher Entscheidung das â hier (fÃ¼r den KlÃ¤ger) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â verfahrensfehlerhaft ergangene Urteil tatsÃ¤chlich gefÃ¼hrt hÃ¤tte, ist nÃ¤mlich schon deshalb nicht erkennbar, weil es hierfÃ¼r derzeit gerade an einer abschlieÃenden und ordnungsgemÃ¤Ã festgestellten Tatsachengrundlage fehlt. Bereits dadurch, daÃ die bloÃe MÃ¶glichkeit einer anderen Entscheidung ausreicht, ist im Ã¼brigen sichergestellt, daÃ von vornherein aussichtslose Revisionen nicht zugelassen werden. Das Revisionsgericht soll nicht aufgrund eines Verfahrensfehlers angerufen werden, der unter keinen denkbaren UmstÃ¤nden fÃ¼r das Ergebnis der Revision von Belang sein kann. Dies allerdings muÃ in der BeschwerdebegrÃ¼ndung â verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG in SozR 3-1500 Â§ 160 Nr 6 und SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 6) â grundsÃ¤tzlich so substantiiert und schlÃ¼ssig dargetan werden, daÃ sich das Gericht bereits auf dieser Grundlage ein Urteil darÃ¼ber bilden kann, ob die geltend gemachten Tatsachen â ihre Richtigkeit unterstellt â es als mÃ¶glich erscheinen lassen, daÃ das Urteil darauf beruhe (vgl bereits BSG in SozR 1500 Â§ 160a Nr 14).

Unter Beachtung dieser Vorgaben hat der KlÃ¤ger schlÃ¼ssig vorgetragen, daÃ eine (rechtzeitige) Entscheidung Ã¼ber seinen Antrag unter BerÃ¼cksichtigung der hierfÃ¼r von ihm vorgetragenen GrÃ¼nde zu der erbetenen Terminsverlegung gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Die kurzfristig eingetretenen Erkrankungen waren nÃ¤mlich ihrer Art nach jeweils geeignet, gleichermaÃen den KlÃ¤ger selbst, dessen persÃ¶nliches Erscheinen ausdrÃ¼cklich angeordnet worden war, wie auch seinen ProzeÃbevollmÃ¤chtigten unverschuldet von der Anreise zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und der unmittelbaren Teilnahme hieran, abzuhalten. Diesem wird in einem solchen Fall nicht mehr zugemutet, fÃ¼r eine anderweitige Vertretung zu sorgen (BSG in SozR 1750 Â§ 227 Nr 2; BVerwG vom 5. Dezember 1994, 8 B 179.94, Buchholz 310 Â§ 108 VwGO Nr 259 und vom 10. Juni 1994, BVerwG 5 B 111.93; BVerfG in BayVBl 1961, 347). Hiervon ausgehend hÃ¤tte der Vorsitzende des LSG allein durch die Aufhebung des bereits anberaumten Termins sowie eine Neubestimmung zu gegebener Zeit von seinem insoweit bestehenden Ermessen rechtmÃ¤Ãig Gebrauch machen kÃ¶nnen; ein erheblicher Grund fÃ¼r die Terminsverlegung erÃ¶ffnet nÃ¤mlich nicht nur die MÃ¶glichkeit, sondern die Pflicht des Gerichts, dem Antrag auch zu folgen (BSGE 1, 277, 279; BSG vom 19. Dezember 1991, 4 RA 88/90, NJW 1992, 1190 = HV-INFO 1992, 1316 und BVerwGE 96, 368). Dies gilt â wie das BSG ebenfalls bereits im ersten Band seiner Entscheidungen (aaO) ausdrÃ¼cklich betont hat â auch dann, wenn das Gericht die Sache nach dem Akteninhalt fÃ¼r entscheidungsreif hÃ¤lt; der Vortrag eines Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung kann nÃ¤mlich dazu fÃ¼hren, daÃ das Gericht entgegen seiner bisherigen Auffassung neue Gesichtspunkte erfÃ¤hrt und fÃ¼r wesentlich erachtet.

DarÃ¼ber hinausgehende AusfÃ¼hrungen dazu, was nach Verlegung ggf konkret in einem spÃ¤teren Termin vorgetragen worden wÃ¤re und in welcher Weise genau diese Darlegungen geeignet gewesen wÃ¤ren, das Verfahrensergebnis zu beeinflussen, waren nicht erforderlich. Hiervon war vielmehr im Blick darauf auszugehen, daÃ der mÃ¼ndlichen Verhandlung als "KernstÃ¼ck" des Verfahrens ein besonderer Rechtswert zukommt; ferner gab es keine UmstÃ¤nde, die ausnahmsweise ein Beruhen des Verfahrensergebnisses auf dem Fehlen einer ordnungsgemÃ¤Ãen mÃ¼ndlichen Verhandlung als schlechthin ausgeschlossen erscheinen lassen konnten. Andernfalls mÃ¼Ãte dem BeschwerdefÃ¼hrer die nach der Art des Verfahrensmangels (wegen Unwiederholbarkeit des Ablaufs einer mÃ¼ndlichen Verhandlung) unmÃ¶gliche Darlegung eines mÃ¶glichen ursÃ¤chlichen Zusammenhangs abverlangt werden (BSGE 53, 83, 85 f mwN; ebenso BSG vom 21. Februar 1989, 1 RA 65/88, SozSich 1989, 313; 12. Juli 1988, 12 RK 4/88). FÃ¼hrt nÃ¤mlich die verfahrensfehlerhafte Vorgehensweise des Gerichts dazu, daÃ ein Beteiligter an der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht teilnehmen kann, sind hiervon in wechselseitiger Bedingtheit von Form und Inhalt seine Ã uÃerungsmÃ¶glichkeiten zum gesamten Verfahrensstoff und gerade in mÃ¼ndlicher Form betroffen. Die mÃ¼ndliche Verhandlung soll den Beteiligten in der traditionellen Einheit von Zeit, Ort und Personen (vgl Seibert, Zeichen, Prozesse, GrenzgÃ¤nge zur Semiotik des Rechts, Schriften zur Rechtstheorie, Heft 174, Berlin 1996, S 54) Gelegenheit geben, den Sach- und Streitstoff unmittelbar in Rede und Gegenrede mit dem Gericht zu erÃ¶rtern. Der prinzipiell auf Ergebnisoffenheit und Wechselseitigkeit angelegte, sich jeweils in einmaliger Weise entwickelnde Gang eines derartigen Rechts- und TatsachengesprÃ¤chs weist im Vergleich zum Gegeneinander tendenziell jeweils abschlieÃend formulierter schriftlicher Ã uÃerungen eine eigenstÃ¤ndige QualitÃ¤t auf. Er ist entsprechend seiner nichtlinearen Natur nicht anfÃ¤nglich prognostizierbar. Er kann auch nicht etwa im nachhinein angemessen rekonstruiert werden. Denn jeder Versuch hierzu mÃ¼Ãte seine Einzelelemente und deren Beziehungen aus ihrem Zusammenhang (Kontext) heraus und damit das GesprÃ¤chsgefÃ¼ge sinnwidrig auflÃ¶sen (vgl zur Synthese in reinen Kreisdialogen exemplarisch Vilem Flusser, Kommunikologie, Frankfurt/M 1998, S 30). In Ermangelung eines linearen Verlaufs lÃ¤Ãt sich nachtrÃ¤glich gerade auch nicht mehr feststellen, wie etwa die mÃ¼ndliche Verhandlung bei Anwesenheit des KlÃ¤gers und seines BevollmÃ¤chtigten verlaufen wÃ¤re und in welcher Weise genau sie ggf auf die richterliche Ã berzeugungsbildung eingewirkt hÃ¤tte (BSGE 53, 83, 85 f; BSG in SozR 3-1750 Â§ 227 Nr 1; vom 15. Dezember 1994, 4 RA 34/94; BVerwG vom 26. Mai 1978, IV C 50.77, Buchholz 310 Â§ 101 VwGO Nr 8, vom 10. Dezember 1985, 9 C 84.84, Buchholz 310 Â§ 108 Nr 178, vom 25. November 1987, 6 B 50.87, Buchholz 310 Â§ 108 Nr 196, vom 3. Juli 1992, 8 C 58.90, Buchholz 310 Â§ 108 Nr 248, BVerwGE 96, 368).

Die Beschwerde des KlÃ¤gers ist deshalb zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

B. Der Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde scheitert nicht etwa daran, daÃ die angestrebte Revision aus der augenblicklichen Sicht des erkennenden Beschwerdegerichts nach den bislang vom LSG (rechtsfehlerhaft) festgestellten Tatsachen vor dem zukÃ¼nftigen Revisionsgericht in der Sache derzeit keine Erfolgsaussicht zu haben scheint (anders fÃ¼r solche FÃ¤lle jedoch zuletzt BSG in

SozR 1500 Â§ 60a Nr 28 sowie vom 30. Juni 1994, 11 BAr 139/93; BVerwGE 14, 342, 346 f, vom 24. Oktober 1979, BVerwG 8 B 82.79, Buchholz 310 Â§ 144 Nrn 166, 178; BFH vom 26. Juni 1992, III B 72/91, BFH/NV 1992, 722, vom 18. MÃ¤rz 1994, III B 458/90, BFH/NV 1994, 882, vom 19. Mai 1995, III B 11/92, BFH/NV 1996, 409, vom 5. Juni 1997, III B 296/95, BFH/NV 1998, 35, vom 30. Oktober 1998, III B 56/98, BFH/NV 1999, 635).

Der Senat ist als Beschwerdegericht nicht berufen, Ã¼ber den Erfolg einer angestrebten Revision vor dem Revisionsgericht selbst abschlieÃend zu entscheiden. Dies kÃ¶nnte Ã¼berhaupt nur aufgrund der fiktiven Annahmen einer aufgrund Zulassung statthaften und dann zulÃ¤ssig eingelegten Revision und nur anstelle des dann berufenen Revisionsgerichts geschehen. Hierzu ist das Beschwerdegericht nach dem gesetzlich begrenzten Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (Â§ 160 Abs 2 SGG) nicht befugt. HierfÃ¼r ist es nicht der gesetzliche Richter im Sinn von Art 101 Abs 1 Satz 2 GG. Es wÃ¼rde hierdurch vielmehr dem KlÃ¤ger seine gesetzlichen (Revisions-)Richter entziehen. Das wÃ¤re nicht nur mit dem SGG unvereinbar, sondern fÃ¼hrte zu selbstwidersprÃ¼chlichen und mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbaren Ergebnissen und erweiterte verfassungswidrig die gesetzlich umschriebenen Kompetenzen des Beschwerdegerichts im grundrechtsrelevanten Bereich der Art 2 Abs 1 und 19 Abs 4 GG. FÃ¼hrt â wie hier â der VerfahrensverstoÃ des Berufungsgerichts gerade dazu, daÃ die Tatsachenfeststellungen des LSG auf einem fÃ¼r dessen Urteilsfindung mÃ¶glicherweise erheblichen Fehler beruhen, ist ferner auch eine ursprÃ¼ngliche wie eine analoge Anwendung von Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG verfassungsrechtlich ausgeschlossen, der eine ZurÃ¼ckweisung einer Revision durch das Revisionsgericht dann vorschreibt, wenn das Urteil des LSG zwar in seinen GrÃ¼nden Bundesrecht verletzt, jedoch im Ergebnis bundesrechtskonform ist:

1. Art 101 Abs 1 Satz 2 GG betrifft zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung (BVerfGE 4, 412) die Frage, wer im Einzelfall zu der von Art 19 Abs 4 GG im Falle einer mÃ¶glichen Verletzung subjektiv-Ã¶ffentlicher Rechte gewÃ¤hrleisteten richterlichen Entscheidung berufen ist. Das grundrechtsgleiche Recht gewÃ¤hrleistet insofern die Freiheit gleichermaÃen von sachfremden Ã¤uÃeren EinflÃ¼ssen wie auch von sachfremden MaÃnahmen innerhalb der Gerichtsorganisation (stRspr vgl etwa BVerfGE 4, 412; 17, 294, 299). Kein anderer soll im Einzelfall als Richter tÃ¤tig werden und entscheiden als derjenige, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und der GeschÃ¤ftsverteilungsplÃ¤ne der Gerichte fÃ¼r die jeweilige Rechtssache abstrakt vorgesehen ist (BVerfGE 21, 139, 145). Die Vorschrift fordert in diesem Sinne zunÃ¤chst die mÃ¶glichst eindeutige rechtssatzmÃ¤Ãige, abstrakt-generelle und rechtsstaatliche Bestimmung der jeweils zur Entscheidung berufenen Richter (Gebot der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters), wobei jedenfalls die fundamentalen ZustÃ¤ndigkeitsregeln in fÃ¶rmlichen Gesetzen festgelegt sein mÃ¼ssen (BVerfGE 19, 52, 60 mwN, 22, 254, 258 und 82, 286, 301). Entsprechend dem umfassenden Schutzzweck des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG haben auch die Gerichte selbst bei der Auslegung und Anwendung der parlamentsgesetzlichen Bestimmung der richterlichen ZustÃ¤ndigkeiten jedenfalls willkÃ¼rliche Ergebnisse

und â soweit irgend mÃ¶glich â UngewiÃheiten zu vermeiden. Die Entscheidung des Gerichts darf sich also bei der Auslegung und Anwendung einer ZustÃ¤ndigkeitsnorm nicht so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernen, daÃ sie nicht mehr zu rechtfertigen ist (BVerfGE 29, 45 mwN). Dies ist â mit Ausnahme der ExtremfÃ¤lle einer von vornherein und unter allen denkbaren UmstÃ¤nden aussichtslosen Rechtsverfolgung â dann nicht mehr gewÃ¤hrleistet, wenn das Beschwerdegericht Ã¼ber seine gesetzliche PrÃ¼fungskompetenz, ob die Revision vom LSG zu Unrecht nicht zugelassen wurde, hinaus anstelle des Revisionsgerichts mit den Rechtsweg beendender Wirkung (also abschlieÃend) Ã¼ber den Erfolg einer bloÃ angestrebten und daher nur unterstellten kÃ¼nftigen Revision entscheidet.

2. Das SGG macht die Statthaftigkeit der Revision ausnahmslos von einer ihr eigenstÃ¤ndig vorgelagerten (und stets notwendigen) Entscheidung Ã¼ber die Zulassung abhÃ¤ngig (Zulassungsrevision). Diese erfolgt entweder als prozessuale Nebenentscheidung grundsÃ¤tzlich bereits im Tenor des Berufungsurteils (BSG in SozR 1500 Â§ 160 Nr 52) oder auf Beschwerde (vgl hierzu etwa GÃ¼nther Schroeder-Printzen, Die Nichtzulassungsbeschwerde, DOK 1975, 471) durch Beschluss des BSG (Â§Â§ 160 Abs 1, 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Dabei verhelfen die gleichen GrÃ¼nde, die nach der abschlieÃenden Fassung des Gesetzes (vgl bereits BSGE 10, 240) zur Zulassung der Revision fÃ¼hren, auch der (allein) gegen die Nichtzulassung der Revision gerichteten (Â§ 160a Abs 3 SGG) Beschwerde zum Erfolg (BVerfG in SozR 1500 Â§ 160a Nr 30). Dieser Symmetrie der PrÃ¼fungsmaÃstÃ¤be entspricht historisch die mit der EinfÃ¼hrung der Nichtzulassungsbeschwerde unter anderem bezweckte Kompensation fÃ¼r BeschrÃ¤nkungen der (vorher umfassend und zulassungsfrei erÃ¶ffneten) Verfahrensrevision (vgl BT-Drucks 7/861 S 1, 8) durch das Gesetz zur Ãnderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl I, 1625). Das Beschwerdeverfahren hat nach der abschlieÃenden gesetzlichen Regelung nur einen einzigen Gegenstand, nÃ¤mlich die Frage, ob das LSG die Revision entgegen Â§ 160 Abs 2 SGG gesetzwidrig nicht zugelassen hat. Das Beschwerdegericht muÃ zur Beurteilung dieser Frage denselben PrÃ¼fungsmaÃstab anlegen, den auch schon das LSG hÃ¤tte beachten mÃ¼ssen. Es besteht also eine IdentitÃ¤t des von Berufungs- und Beschwerdegericht gleichermaÃen zugrunde zu legenden PrÃ¼fungsmaÃstabs. Eine weitergehende Kompetenz ist dem Beschwerdegericht durch das SGG nicht eingerÃ¤umt worden. Hiermit ist unvereinbar, daÃ das BSG als Beschwerdegericht erstmals eine abschlieÃende und umfassende Entscheidung Ã¼ber den Erfolg einer hypothetischen kÃ¼nftigen Revision trifft. Denn das Berufungsgericht hÃ¤tte gerade dies bei seiner Anwendung des Â§ 160 SGG nicht berÃ¼cksichtigen dÃ¼rfen. Eine vom Beschwerdegericht angemaÃte Ã¼berschieÃende Erstentscheidungskompetenz dieses Inhalts reduziert darÃ¼ber hinaus gesetzwidrig die Statthaftigkeit der Verfahrensrevision und miÃachtet insbesondere die funktionell dem BSG (allein und gerade) als Revisionsgericht vorbehaltenen Befugnisse.

3. In der Sozialgerichtsbarkeit konnte die Revision seit Inkrafttreten des SGG (statthaft und auch ansonsten) zulÃ¤ssig unter anderem allein auf einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gestÃ¼tzt werden (Â§ 162 Abs 1 Nr 2 SGG idF

vom 3. September 1953, BGBl I S 1239), um auf diese Weise eine grundsÃ¤tzlich vollstÃ¤ndige materiell-rechtliche NachprÃ¼fung des Berufungsurteils zu erreichen (vgl BSGE 3, 180). Die MÃ¶glichkeit, Revision nur unter Berufung auf Verfahrensfehler einzulegen, wurde auch nicht etwa zum 1. Januar 1975 durch das Gesetz zur Ã□nderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 30. Juli 1974 (BGBl I S 1625) beseitigt. Die Verfahrensrevision wurde hiermit zwar im Sinne einer Entlastung des BSG von der Zulassung durch das Berufungsgericht abhÃ¤ngig gemacht und die Geltendmachung bestimmter Verfahrensfehler mit der Beschwerde bereits ihrer Art nach ausgeschlossen (Verletzung von Â§Â§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG) oder von zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen abhÃ¤ngig gemacht. Aus dieser "Begrenzung" ergibt sich jedoch nicht, daÃ□ der Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde von zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen wie etwa der Erfolgsaussicht einer spÃ¤teren Revision abhÃ¤ngig gemacht werden sollte (vgl BT-Drucks 7/861 S 10 li Sp zu Nr 13). UnverÃ¤ndert erÃ¶ffnet demgemÃ¤Ã□ das SGG den Weg in das Revisionsverfahren weiterhin eigenstÃ¤ndig auch bei fehlerhafter Anwendung gerade und allein von Verfahrensrecht (Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wenn das Urteil des LSG darauf beruhen kann. Dann besteht die MÃ¶glichkeit der uneingeschrÃ¤nkten Ã□berprÃ¼fung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht (vgl etwa Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, Â§ 170 RdNr 13 mwN) im Rahmen des (allein) diesem zugeordneten Revisionsverfahrens. Â§ 160 SGG nimmt damit in Kauf, daÃ□ bloÃ□ potentiell erhebliche Verfahrensfehler des LSG zur Zulassung der Revision fÃ¼hren, diese aber spÃ¤ter vom Revisionsgericht aus anderen GrÃ¼nden (zB solchen des materiellen Rechts) fÃ¼r unbegrÃ¼ndet erachtet wird. Dann erweist sich der Verfahrensfehler als im Ergebnis folgenlos, weil er zwar mÃ¶glicherweise fÃ¼r das Urteil des LSG, nicht aber fÃ¼r die Revisionsentscheidung erheblich war.

4. Ihrer Art nach betreffen die von Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfaÃ□ten Verfahrensfehler schwerpunktmÃ¤Ã□ig den Irrtum bei der konkreten Anwendung von den Weg zur Entscheidung regelnden Rechtsnormen (error in procedendo). Das Gesetz betont damit insofern verstÃ¤rkt das Ziel, die Beachtung rechtsstaatlichen Verfahrensrechts im Einzelfall zu sichern. Man kann in gewissem Sinne bildhaft sagen, es mache die Revision durch den eigenstÃ¤ndig ausgestalteten Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers zu einem Element der "bundesgerichtlichen" Verfahrensaufsicht Ã¼ber die LSG (vgl zutreffend Meyer-Ladewig, Revisionszulassung, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, in: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung, Festgabe aus AnlaÃ□ des 25jÃ¤hrigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, MÃ¼nchen 1978, 417; in diesem Sinne auch Hennig in: Hennig, Kommentar zum SGG, Â§ 160 RdNr 105). WÃ¼rde die Zulassung der Revision auÃ□er von dem Vorliegen (fÃ¼r die angegriffene Entscheidung mÃ¶glicherweise erheblicher) Verfahrensfehler zusÃ¤tzlich von dem prognostizierten Erfolg der unterstellten kÃ¼nftigen Revision abhÃ¤ngig gemacht, wÃ¼rde die Pflicht, die Revision zuzulassen, auf die FÃ¤lle beschrÃ¤nkt, in denen das Beschwerdegericht meint, das Revisionsgericht werde einer â□□ kraft Unterstellung zugelassenen und zulÃ¤ssig eingelegten â□□ Revision zumindest teilweise stattgeben. Ein gesetzliches Ziel, das eine solche Reduktion des Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG entgegen dessen Wortlaut, Sinn, Zweck, Systematik und Entstehungsgeschichte rechtfertigen kÃ¶nnte, ist jedoch in Rechtsprechung,

Literatur oder den sog Gesetzesmaterialien (vgl BT-Drucks 7/861 und 7/2024) nicht benannt und auch sonst nicht erkennbar.

5. Ob dem Berufungsgericht Fehler auf dem Weg zu seiner Entscheidung unterlaufen sind und diese potentiell beeinfluÃ□t haben, kann nur auf der Grundlage der â□□ von einer Ã□berprÃ¼fung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gerade ausgenommenen â□□ eigenen materiellen Rechtsansicht gerade des LSG, also unabhÃ¤ngig von ihrer Richtigkeit, beurteilt werden (vgl bereits BSGE 2, 84 sowie BSG in SozR SGG Â§ 103 Nr 7 mwN und die umfangreichen Nachweise bei Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zum SGG, Â§ 160 RdNr 163; ebenso stRspr des BFH vgl etwa BeschlÃ¼sse vom 20. August 1999, V B 52/212, BFH/NV 2000, 212 und vom 14. September 1999, V B 77/99, BFH/NV 2000, 328 mwN sowie des BVerwG, vgl etwa in Buchholz 310 Â§ 132 Nr 96); dies ist sogar bei offensichtlicher Unhaltbarkeit anzunehmen (Friedrichs, Die Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, NJW 1976, 1875, 1876 mwN). Die Auffassung des Beschwerdegerichts Ã¼ber das materielle Recht ist demgegenÃ¼ber unerheblich. Daher hat auch der BeschwerdefÃ¼hrer im Rahmen der BegrÃ¼ndung (vgl zu den Anforderungen insofern etwa die in SozR 3-1500 Â§ 96 Nr 9 zusammengefaÃ□te stRspr) seiner Nichtzulassungsbeschwerde nur die MÃ¶glichkeit (vgl Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG: " â□¦, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.") zu bezeichnen, daÃ□ das LSG bei ordnungsgemÃ¤Ã□er DurchfÃ¼hrung seines Verfahrens und auf der Grundlage seiner Rechtsansicht ohne den gerÃ¼gten Verfahrensfehler zu einer anderen Entscheidung gekommen wÃ¤re (BSG in SozR 1500 Â§ 160a Nrn 14, 34, 60; die VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Vorschrift insofern bejahend etwa Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG in SozR 3-1500 Â§ 160a Nr 6). Â§Â§ 160, 160a SGG sehen an keiner Stelle vor, der BeschwerdefÃ¼hrer mÃ¼sse zusÃ¤tzlich auch noch den Erfolg der unterstellten spÃ¤teren Revision darlegen und damit zumindest AusfÃ¼hrungen dazu machen, daÃ□ nicht nur die Entscheidung des LSG auf dem gerÃ¼gten Mangel beruhen kann, sondern daÃ□ dieser notwendig auch nach der (noch nicht bekannten) materiellen Rechtsansicht des zukÃ¼nftigen Revisionsgerichts fÃ¼r dessen angestrebte Entscheidung erheblich sein wird.

6. Eine sachliche Entscheidungskompetenz des Beschwerdegerichts Ã¼ber den Erfolg einer angestrebten und als zulÃ¤ssig unterstellten kÃ¼nftigen Revision ist unvereinbar mit der Stufung von Zulassungsverfahren und Revisionsverfahren sowie mit den hiernach zu unterscheidenden funktionellen ZustÃ¤ndigkeiten der SpruchkÃ¶rper des BSG. Das Beschwerdegericht ist gesetzlich nicht befugt, die funktionell allein dem Revisionsgericht vorbehaltene Entscheidung Ã¼ber den Erfolg einer Revision vorwegzunehmen. Es darf nur entscheiden, ob die Revision zugelassen oder die Beschwerde abgelehnt wird (Â§ 160a Abs 4 SÃ¤tze 4 u 5 SGG). Schon deswegen hat das Revisionsgericht Verfahrensfehler nur zu prÃ¼fen, wenn diese mit der Revision selbst (nochmals) zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet gerÃ¼gt werden (Â§Â§ 163, 164 Abs 2 Satz 3; s auch Â§ 170 Abs 3 Satz 2 SGG). Dies gilt auch dann, wenn die Revision vom Beschwerdegericht wegen eines Verfahrensmangels des LSG zugelassen worden ist (vgl demgegenÃ¼ber in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Â§ 133 Abs 6 VwGO). Erst recht ist das Beschwerdegericht nicht befugt, seine Entscheidung an die Stelle derjenigen eines

kÃ¼nftigen Revisionsgerichts zu setzen. Damit Ã¼berschreitet es seine gesetzlich eingerÃ¤umte Entscheidungskompetenz, die nach Verfahrensart, PrÃ¼fungsgegenstand und -maÃstab und nach seiner funktionellen ZustÃ¤ndigkeit begrenzt ist. Es versagt der Nichtzulassungsbeschwerde den Erfolg, obwohl alle tatbestandlichen Voraussetzungen von Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfÃ¼llt sind. Es wÃ¼rde nicht mehr nur die gesetzliche Frage beantworten, ob die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materiell-rechtlicher Auffassung durch den Verfahrensfehler mÃ¶glicherweise beeinfluÃt worden ist. Das Beschwerdegericht wÃ¼rde abschlieÃend und unanfechtbar entscheiden, ob das Berufungsurteil nach Bundesrecht sachlich richtig war. Diese Entscheidung erginge, obwohl weder rechtlich notwendig noch faktisch die IdentitÃ¤t der Richterbank, also der zur Entscheidung berufenen Richter, gewÃ¤hrleistet ist. Damit stellt das Beschwerdegericht den BeschwerdefÃ¼hrer im Ergebnis vor Richter, die gesetzlich nicht zur Entscheidung Ã¼ber den Erfolg einer Revision berufen sind. Im vorliegenden Zusammenhang ist daher nicht nÃ¤her darauf einzugehen, daÃ das Beschwerdegericht, wenn es Ã¼ber den Erfolg der hypothetischen Revision letztverbindlich entscheiden will, dem BeschwerdefÃ¼hrer zur Vermeidung eines weiteren eigenen GrundrechtsverstoÃes notwendig rechtliches GehÃ¶r gerade zu den nach seiner Ansicht fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Erfolg einer Revision maÃgeblichen Sachaspekten zu gewÃ¤hren (und regelmÃ¤Ãig selbst eine mÃ¼ndliche Verhandlung durchzufÃ¼hren) hat (Â§Â§ 62, 128 Abs 2 SGG).

Dem sich aus Art 101 Abs 1 Satz 2 GG notwendig ergebenden funktionellen KompetenzgefÃ¼ge von Beschwerde- und Revisionsgericht im BSG hat sich die Auslegung von Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu fÃ¼gen (Art 100 Abs 1 GG). Insofern bildet â wie bereits ausgefÃ¼hrt â grundsÃ¤tzlich die materiell-rechtliche Auffassung des LSG den Kontext, innerhalb dessen sich die fehlerhafte Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen vollzieht und der potentielle EinfluÃ derartiger Verfahrensfehler auf das Berufungsurteil erkennbar wird. Auch die negative Feststellung, eine dem KlÃ¤ger gÃ¼nstigere abweichende Entscheidung sei ohne den Verfahrensfehler schlechthin ausgeschlossen, so daÃ die Entscheidung auf dem Verfahrensfehler nicht beruhen kÃ¶nne, kann demgemÃ¤Ã grundsÃ¤tzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die maÃgebliche materiell-rechtliche Auffassung des LSG dem nicht widerspricht. Eine Ausnahme hiervon und insofern gleichzeitig eine Antizipation des Revisionsverfahrens ist allenfalls dann denkbar, wenn das fÃ¼r den BeschwerdefÃ¼hrer negative Ergebnis von vornherein und zweifelsfrei feststeht, etwa wenn zB ein aus dem materiellen Recht schlechthin nicht ableitbarer Anspruch rechtsmiÃbrÃ¤uchlich durch die Instanzen verfolgt wird. Allenfalls in einem derartigen Extremfall â wie er hier gerade nicht vorliegt â kann auch verfassungsrechtlich zu erwÃ¤gen sein, das Beschwerdegericht auch bei Vorliegen eines nach Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG als an sich potentiell fÃ¼r die Entscheidung des LSG rechtserheblichen Verfahrensfehlers fÃ¼r befugt zu halten, die Beschwerde abzulehnen.

7. Eine "analoge" Anwendung des Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG scheidet (einfachgesetzlich und verfassungsrechtlich) aus. Eine erweiterte PrÃ¼fungskompetenz des Beschwerdegerichts wÃ¼rde sich auf die rechtlichen und faktischen NormalfÃ¤lle erstrecken, in denen â wie bei jeder Revision â die

Entscheidung von der Zuordnung von Individualsachverhalt und Rechtsnorm sowie der Beantwortung von Rechtsfragen abhÃ¤ngt. Eine analoge Anwendung (vgl hierzu Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 34 Nr 1 S 12 f) von Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG ist im Beschwerdeverfahren nicht erlaubt (vgl entsprechend zur Entwicklung in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sendler, Kleine Revisionsurteile ?, DVBl 1992, 20). Es steht dem nÃ¤mlich bereits entgegen, daÃ das dem SGG zugrundeliegende Konzept der funktionellen ZustÃ¤ndigkeitsverteilung zwischen Beschwerde- und Revisionsgericht in den gesetzlichen Bestimmungen Ã¼ber die Nichtzulassungsbeschwerde keine nur unvollstÃ¤ndige AusprÃ¤gung gefunden hat ("LÃ¼cke"): Die Anwendung von Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG im Zusammenhang mit einer auf Verfahrensfehler gestÃ¼tzten Nichtzulassungsbeschwerde wÃ¼rde ferner â soll sie sich nicht darauf beschrÃ¤nken, nach Bedarf eine entscheidungsunerhebliche zusÃ¤tzliche "BegrÃ¼ndung" fÃ¼r die ZurÃ¼ckweisung der Beschwerde zu liefern â stets einen umfassenden weiteren materiellen PrÃ¼fungsschritt erfordern. Dies wÃ¤re jedoch gleichermaÃen mit dem gesetzlichen numerus clausus der Zulassungs-(und spiegelbildlich der ZurÃ¼ckweisungs-)grÃ¼nde wie mit dem dargestellten Gesetzesmotiv einer Entlastung des BSG im Bereich der Verfahrensrevision unvereinbar. DarÃ¼ber hinaus korrespondiert Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG mit der PrÃ¼fungskompetenz des Revisionsgerichts hinsichtlich der Verletzung von Bundesrecht nach Â§ 162 SGG (vgl hierzu bereits BSGE 3, 180,186), so daÃ es erkennbar auch an einer Ãhnlichkeit der VerhÃ¤ltnisse fehlt.

8. Dem kann weder mit dem bloÃen Hinweis auf "pragmatische GrÃ¼nde zur unverzÃ¶gerlichen HerbeifÃ¼hrung des Rechtsfriedens" (vgl Sendler, aaO mwN) noch mit der thesenhaften Behauptung des angeblich Ã¼bergreifend geltenden â und deshalb auch eine Analogie rechtfertigenden â Satzes entgegengetreten werden, ein Verfahren solle nicht um eines Fehlers willen fortgefÃ¼hrt werden, der im Ergebnis bedeutungslos bleiben werde (so aber Sendler, aaO S 242). Beide Behauptungen verkennen aus den bereits dargelegten GrÃ¼nden die rechtlichen Bindungen der rechtsprechenden Gewalt (Art 1 Abs 3, 20 Abs 3 GG). Eine Berufung auf beliebige und wechselhafte Gesichtspunkte sog ProzeÃÃ¶konomie (insbesondere auf die Topoi der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung) kann die Nichtbeachtung von verfahrensrechtlichen und gesetzlichen Bindungen nicht rechtfertigen. Sie werden nur rechtserheblich, soweit sie im geltenden Recht eine hinreichende Grundlage gefunden haben, wenn also Â§ 160 Abs 2 SGG in einem solchen Sinne und gemessen an Art 101 Abs 1 Satz 2 GG, Art 19 Abs 4 und Art 3 Abs 1 GG verfassungsgemÃ¤Ã ausgestaltet wÃ¼rde.

9. In FÃ¤llen der vorliegenden Art kann ein Beschwerdegericht Ã¼ber den Erfolg einer unterstellten Revision ohnehin nur entscheiden, wenn es selbst die Verfahrensrechte des KlÃ¤gers (ua Art 103 Abs 1 GG) verletzt. Denn das Berufungsgericht hat Ã¼ber den Aufhebungs- und Verlegungsantrag des KlÃ¤gers nicht entschieden. Deshalb entfiel fÃ¼r den KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, an der dennoch durchgefÃ¼hrten mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Ferner fehlt es deshalb bisher Ã¼berhaupt an einem verfahrensfehlerfrei festgestellten Sachverhalt. Die rechtliche Beurteilung der fehlerhaft festgestellten Tatsachen kÃ¶nnte sich aus unterschiedlichen GrÃ¼nden als unzutreffend erweisen.

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024